

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit BAG

---

## Evaluation des Psychologieberufegesetzes PsyG

---

Executive Summary

3. September 2022

In Zusammenarbeit mit

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



**Universität St.Gallen**

Prof. Dr. Ueli Kieser, Bodanstrasse 4, CH-9000 St.Gallen  
www.irphsg.ch / +41 71 224 24 24

### **Autoren/innen**

Flavia Amann, MA UZH in Erziehungswissenschaft

Marco Lügstenmann, MA UniBE in Politikwissenschaft

Barbara Haering, Prof. Dr. sc. nat. ETH, Dr. h. c. sc. pol.

Jasmin Gisiger, MA ETH UZH in Comparative and International Studies

Ueli Kieser, Prof. Dr. iur

## Zusammenfassung

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit BAG führte econcept in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ueli Kieser (Universität St. Gallen) zwischen Juni 2021 und Juli 2022 eine Evaluation des Psychologieberufegesetzes PsyG und seiner Verordnungen durch. Ziel der Evaluation war es aufzuzeigen, inwiefern sich Gesetz und Verordnungen bisher bewährt haben und welche Aspekte der rechtlichen Grundlagen und/oder des Vollzugs weiter optimiert werden können.

Die Evaluation zeigt, dass die Einführung des PsyG und seiner Verordnungen ein wichtiger Schritt war, um dem Berufsfeld der Psychologie einen rechtlichen Rahmen zu geben. Es wurden geschützte Berufsbezeichnungen sowie das Qualitätslabel der eidgenössischen Weiterbildungstitel eingeführt. Die Akkreditierung ermöglicht weitgehend eine vereinheitlichte Qualitätskontrolle der Weiterbildungsgänge, die zu eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstiteln führen. Zudem wurden Aus- und Weiterbildung und die Berufsausübung in der psychologischen Psychotherapie sowie die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln geregelt. Insgesamt konnten dadurch auch Ansehen und Selbstverständnis der Psychologieberufspersonen gestärkt werden.

Die Evaluation macht jedoch auch deutlich, dass es sich um ein komplexes Berufsfeld mit vielfältigen Ausprägungen handelt, die nicht alle gleichermassen rechtlich gefasst werden können. Um den Gesundheitsschutz weiter zu stärken und die Konsumenten/innen noch besser vor Täuschung und Irreführung zu schützen, ergeben sich somit primär Optimierungsbedarfe auf den Ebenen der Umsetzung und der Kommunikation. Dies betrifft insbesondere den Akkreditierungsprozess, die Aufsicht der Einhaltung der Berufspflichten durch die Kantone, das Psychologieberuferegister PsyReg sowie den Informationsstand der Konsumenten/innen. Die Evaluation formuliert diesbezüglich acht Empfehlungen zuhanden des BAG, des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und der Kantone.

**Schlüsselwörter:** Psychologieberufegesetz, Evaluation, Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitsschutz, Konsumenten/innen-Schutz, Akkreditierung, Weiterbildungstitel, Psychologieberuferegister

# 1 Ausgangslage und Fragestellung

Das Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81) trat am 1. April 2013 in Kraft und hat zum Ziel, den Gesundheitsschutz zu stärken und Konsumenten/innen besser vor Täuschung und Irreführung zu schützen. Das PsyG führte dazu geschützte Berufsbezeichnungen sowie das Qualitätslabel der eidgenössischen Weiterbildungstitel ein. Auch regelt es Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsausübung der psychologischen Psychotherapeuten/innen. Mit dem Psychologieberuferegister (PsyReg) besteht zudem seit 2017 ein öffentliches Register aller Inhaber/innen eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in den fünf Fachgebieten der Psychologie nach PsyG.

Nach einer Konsolidierungsphase hat das Bundesamt für Gesundheit BAG das PsyG und mit ihm die Psychologieberufeverordnung (PsyV), die Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG) sowie die Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG) durch econcept und Prof. Dr. Ueli Kieser (Universität St. Gallen) evaluieren lassen. Ziel der Evaluation ist es, orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf die Umsetzung des PsyG und seine Wirkungen zu schaffen und Empfehlungen zu formulieren. Die Evaluation zeigt auf, inwiefern sich Gesetz und Verordnungen bisher bewährt haben und welche Aspekte optimiert werden können. Zudem liefert die Evaluation Entscheidungsgrundlagen zur Optimierung des Vollzugs und allfällige Anpassungen der Gesetzesgrundlagen.

Die Evaluation fokussiert auf die rechtlichen Grundlagen, relevante Kontextfaktoren, den Vollzug und die Wirkungen des PsyG und seiner Verordnungen. Sie wurde zwischen Juni 2021 und Juli 2022 durchgeführt und hat folgende übergeordneten Fragen bearbeitet:

1.1	<b>Kohärenz rechtliche Grundlagen:</b> Inwiefern schaffen die rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnungen) eine kohärente Grundlage mit Blick auf ihre Umsetzung?
2.1	<b>Kontextfaktoren:</b> Welche Bedeutung haben die Änderungen KLV und KVV betreffend «Anordnungsmodell» auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG?
3.1	<b>Vollzug:</b> Wie wird das PsyG umgesetzt? Auf Ebene Bund / auf Ebene PsyKo / auf Ebene Kantone?
3.2	<b>Beurteilung des Vollzugs:</b> Wie ist die Eignung der Vollzugsorganisation und der wichtigsten Regelungen zu beurteilen? Inwieweit hat sich ein adäquates Rollenverständnis bei allen Akteursgruppen des PsyG etabliert? Inwiefern sind die Vollzugsorganisation und die wichtigsten Regelungen als zweckmässig zu beurteilen?
3.3	<b>Stärken und Optimierungsbedarf:</b> Was bewährt sich bei der Umsetzung und wo zeigen sich Schwächen?
4.1	<b>Wirksamkeit bei Weiterbildungsorganisationen:</b> Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei den Weiterbildungsorganisationen, erreicht/nicht erreicht bzw. in welchem Masse ist das PsyG hier wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?
4.2	<b>Wirksamkeit bei Psychologieberufspersonen:</b> Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei (angehenden) Psychologieberufspersonen erreicht bzw. ist das PsyG wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?
4.3	<b>Ansehen von Psychologieberufspersonen:</b> Inwieweit verhilft das PsyG Psychologieberufspersonen zu einem höheren Ansehen im Gesundheitswesen? Gründe?

4.4	<b>Wirksamkeit bei Konsumenten/innen:</b> Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei Konsumenten/innen (Klienten/innen, Patienten/innen, Behörden) erreicht bzw. ist das PsyG hier wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?
4.5	<b>Unbeabsichtigte Wirkungen:</b> Welche unbeabsichtigten Wirkungen hat das PsyG? Inwiefern sind diese positiv oder negativ zu bewerten?
4.6	<b>Gesundheitsschutz; Schutz vor Täuschung/ Irreführung:</b> Inwieweit werden die langfristigen Ziele Gesundheitsschutz sowie Schutz vor Täuschung und Irreführung erreicht bzw. ist das PsyG hier wirksam?
5.1	<b>Synthese:</b> Wie können Umsetzung und Wirkungen des PsyG gesamthaft beurteilt werden?
5.2	<b>Empfehlungen:</b> Welche Empfehlungen können auf der Basis der Erkenntnisse formuliert werden?

Tabelle 1: Übergeordnete Evaluationsfragestellungen

## 2 Vorgehen und Methoden

Die Evaluation beruht auf einem multimethodischen und multiperspektivischen Ansatz. Die folgende Tabelle fasst die verschiedenen Methoden inkl. den entsprechenden Erhebungszeiträumen zusammen:

Methode	Analysegegenstand/Stichprobe	Zeitraum
Dokumenten- und Datenanalyse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zentrale Dokumente und Berichte</li> <li>– Rechtliche Grundlagen</li> <li>– Daten zu den Einträgen im PsyReg</li> </ul>	Juni/Juli 2021
Rechtliche Analyse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesetzesmaterialien</li> <li>– Rechtsprechung zum PsyG durch das Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht und ausgewählte kantonale Verwaltungsgerichte</li> <li>– Literatur zum PsyG</li> </ul>	Juni/Juli 2021
Explorative Interviews	– 6 leitfadengestützte Interviews mit ausgewählten Stakeholdern/innen	Juni/Juli 2021
Kantonsbefragung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vollerhebung bei allen Kantonen zur Analyse und Beurteilung der Vollzugsprozesse</li> <li>– Koordination mit der Studie «Kantonale Aufsicht über die Berufspflichten gemäss MedBG, PsyG und GesBG des Büro Vatter</li> </ul>	August/September 2021
Online-Befragung	– Online-Befragung von Weiterbildungsorganisationen, Berufsverbänden, Patienten/innen-Organisationen, kantonalen Behörden und Gerichten zu Wirkungen und Wirksamkeit des PsyG (n=69)	September/Oktober 2021
Vertiefende Interviews	– 12 leitfadengestützte Interviews mit ausgewählten Experten/innen zu Umsetzung und Wirkungen des PsyG	November/Dezember 2021
Fokusgruppe	– Fokusgruppensitzung mit 3 Vertretern/innen von Patienten/innen-Organisationen	Januar 2022

Tabelle 2: Methodentabelle

### 3 Ergebnisse

Auf Basis der durchgeführten Erhebungen können zu den Evaluationsfragestellungen folgende Ergebnisse festgehalten werden:

**Kohärenz der rechtlichen Grundlagen (Evaluationsfrage 1.1):** Insgesamt sind die rechtlichen Grundlagen gemäss der juristischen Analyse kohärent. Hauptgegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen sind Streitigkeiten um die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln. Die Praxis zeigt zudem, dass in Bezug auf Art. 44 PsyG (Rechtsschutz) bei den Weiterbildungsorganisationen Unsicherheiten darüber bestehen, ob sie zu gewissen Fragen eine Verfügung zu erlassen haben oder ob bei Streitigkeiten der Weg des Zivilprozesses offensteht.

Die von Stakeholdern hervorgebrachte Kritik an den fehlenden Übergangsbestimmungen für die neben der Psychotherapie bestehenden Fachrichtungen (gemäss Art. 8 Abs. 1 PsyG) ist aus Sicht des Evaluationsteams mit Blick auf die Kohärenz berechtigt. Eine Anpassung diesbezüglich würde die Kohärenz der rechtlichen Grundlagen erhöhen.

Auch in Bezug auf den Schutz von Titeln und Berufsbezeichnungen wird von verschiedenen Seiten Handlungsbedarf identifiziert. Das Evaluationsteam vertritt zur Forderung nach einem Ausbau des Schutzes von Titeln und Berufsbezeichnungen folgende Ansicht: Würde bspw. neben der Berufsbezeichnung «Psychologe/in» auch das Adjektiv «psychologisch» geschützt, hätte dies viele unbeabsichtigte Implikationen und würde damit die Kohärenz nicht erhöhen. Es ist jedoch klar, dass durch die Verwendung des Begriffs «psychologisch» keine Verbindung zu einem entsprechenden Ausbildungsabschluss suggeriert werden darf. Das Gleiche gilt bzgl. der Bezeichnung «Psychotherapeut/in», die weder durch die Berufstätigkeit noch durch ihre Anpreisung am Markt eine Verbindung zu einem entsprechenden eidgenössisch anerkannten Titel erwecken darf (vgl. Art. 45 Bst. c PsyG).

**Kontextfaktoren (Evaluationsfrage 2.1):** Die Evaluation zeigt, dass die Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend «Anordnungsmodell» bedeutende Kontextfaktoren mit Blick auf die Umsetzung und Wirkungen des PsyG sind. Mit der Einführung des «Anordnungsmodells» werden Auswirkungen auf den Vollzug der Kantone, auf die Weiterbildungstitel, auf die Psychologieberufspersonen sowie nicht zuletzt auch auf die Versorgungssituation und damit auf die Patienten/innen und Klienten/innen erwartet.

#### **Vollzug und Beurteilung des Vollzugs (Evaluationsfragen 3.1, 3.2, 3.3):**

- *Akkreditierung:* Das Evaluationsteam bewertet das Akkreditierungsverfahren aufgrund der Evaluationsergebnisse gesamthaft als zweckmässig. Aufgrund der Akkreditierungsverfahren konnte insbesondere die Qualitätssicherung der Weiterbildungen vereinheitlicht werden. Jedoch bestehen aus Sicht des Evaluationsteams verschiedene Optimierungsbedarfe, insbesondere mit Blick auf die Konsistenz der Akkreditierungen bzw. die Gleichbehandlung der Weiterbildungsorganisationen. Von Stakeholdern

wurde zudem wiederholt Kritik an der aktuellen Zusammensetzung der Psychologieberufekommission PsyKo geäussert.

- *Psychologieberuferegister PsyReg*: Das PsyReg ist gemäss den Erhebungen nicht vollständig und seine Zweckerfüllung damit eingeschränkt. Insgesamt bewertet das Evaluationsteam den Prozess des Eintrags als nicht zufriedenstellend, da zu viele verschiedene Stellen in unterschiedlicher Art und Weise involviert sind. Zudem erachten wir das PsyReg als nicht ausreichend benutzerfreundlich gestaltet.
- *Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Weiterbildungstitel*: Das Evaluationsteam bewertet das durch die Psychologieberufekommission PsyKo geführte Anerkennungsverfahren als generell geeignet, um die Gleichwertigkeit eines ausländischen Ausbildungsabschlusses oder Weiterbildungstitels zu beurteilen. Herausforderungen zeigen sich bei der Anerkennung von Abschlüssen oder Titeln aus Ländern, zu denen noch keine Entscheide vorliegen. Wir identifizieren Optimierungspotenzial mit Blick auf die Länge des Prozesses und den damit verbundenen Aufwand sowie hinsichtlich der Anforderung, bei Entscheiden rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.
- *Erteilung Berufsausübungsbewilligung (BAB)*: Zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Das Evaluationsteam kommt aufgrund der Erhebungen zum Schluss, dass der Prozess zur Erteilung der BAB grundsätzlich gut funktioniert und bewertet ihn als geeignet, da er einfach ist und Vertrauen schafft. Herausforderungen zeigen sich bei unvollständigen Gesuchen, bei Gesuchen aus dem Ausland, aufgrund der Unvollständigkeit des PsyReg oder der unterschiedlichen Abläufe in den Kantonen. Aus unserer Sicht bestehen Optimierungspotenziale bzgl. einer schweizweiten Vereinheitlichung von Prozessen sowie dem PsyReg als Informationsgrundlage zur Erteilung der BAB.
- *Aufsicht*: Die kantonale Aufsicht über Personen, die Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, erfolgt primär reaktiv und ist aus Sicht des Evaluationsteams somit mangelhaft. Der Hauptgrund für die mangelnde Aufsicht ist gemäss den Erhebungen ein Ressourcenmangel bei den Kantonen; auch ist die Aufsicht für die Kantone als solches eine Herausforderung, da es schwierig ist, die Einhaltung gewisser Berufspflichten zu prüfen. Neben der Erhöhung der Ressourcen in den Kantonen wäre es denkbar, gewisse Aufsichtsaufgaben wie die Prüfung der Fortbildungspflicht an die Berufsverbände zu delegieren.
- *Umsetzung Strafbestimmungen*: Die Kantone erfahren über Meldungen von anderen Fachpersonen, Patienten/innen, Patienten/innen-Organisationen oder Angehörigen von Verstössen gegen die Strafbestimmungen. Eine abschliessende Beurteilung der Umsetzung der Strafbestimmungen durch das Evaluationsteam ist aufgrund der wenigen vorliegenden Fälle jedoch nicht möglich. Die Schwierigkeit besteht darin, überhaupt von Verstössen zu erfahren – Grund dafür sind unter anderem mangelnde Ressourcen.

**Wirksamkeit bei Weiterbildungsorganisationen (Evaluationsfrage 4.1):** Die Qualität der Weiterbildungsgänge wurde im Rahmen der Akkreditierungsverfahren umfassend überprüft und beurteilt. Mit der Akkreditierung ist die Anzahl der Weiterbildungsgänge

gesunken, womit eine Marktberreinigung stattgefunden hat. Das Evaluationsteam hat mit Blick auf die Weiterbildungsorganisationen keinen Optimierungsbedarf identifiziert.

**Wirksamkeit bei Psychologieberufspersonen und ihr Ansehen (Evaluationsfragen 4.2, 4.3):**

- *Hochschulabsolventen/innen mit anerkanntem inländischen Hochschul- oder ausländischen Ausbildungsabschluss:* Die Qualifikationen der Personen mit anerkannten inländischen und ausländischen Hochschulabschlüssen sind gemäss den Erhebungen gut, so dass sie eine Weiterbildung absolvieren können. Die Bekanntheit der Weiterbildungsangebote bei Hochschulabsolventen/innen ist gemäss den Erhebungen hingegen begrenzt.
- *Personen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel gemäss PsyG und Personen mit anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel inkl. psychologische Psychotherapeuten/innen mit BAB:* Die Qualifikationen dieser Personen sind gemäss den Erhebungen gut, damit sie psychologische Dienstleistungen in hoher Qualität erbringen können und damit psychologische Psychotherapeuten/innen Psychotherapien in hoher Qualität und gemäss den Berufspflichten durchführen. Optimierungspotenzial kann aus Sicht des Evaluationsteams mit Blick auf die Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie identifiziert werden, so sind genügend Stellen für die klinische psychotherapeutische Erfahrung zur Verfügung zu stellen.

Die Erhebungen lassen den Schluss zu, dass sich das Ansehen der Psychologieberufspersonen im Gesundheitswesen aufgrund des PsyG und den damit verbundenen Massnahmen tendenziell erhöhte und das Selbstverständnis der Psychologieberufspersonen gestärkt wurde.

**Wirksamkeit bei Konsumenten/innen, unbeabsichtigte Wirkungen sowie langfristige Zielerreichung (Evaluationsfragen 4.4., 4.5 und 4.6):** Die Ziele des PsyG hinsichtlich der Konsumenten/innen (Klienten/innen, Patienten/innen, Behörden) konnten aus Sicht des Evaluationsteams nur teilweise und indirekt erreicht werden. So kennen und nutzen die Klienten/innen und Patienten/innen das PsyReg praktisch nicht, wobei diese Einschätzung auf den Auskünften von Patienten/innen-Organisationen beruht. Auch die Behörden beurteilen das PsyReg mehrheitlich weder als geeignete Informationsquelle noch als praktikabel in der Nutzung. Der Informationsstand von Klienten/innen und Patienten/innen zum Berufsfeld der Psychologie ist gemäss den Erhebungen zudem gering, während die Kenntnisse zu den verschiedenen Berufsgruppen bei den Behörden mehrheitlich vorhanden sind. Aufgrund der Strafbestimmungen wurde der Schutz der Konsumenten/innen vor Täuschung und Irreführung mit Einführung des PsyG grundsätzlich verbessert. Kontrovers diskutiert wird, ob der Schutz von Berufsbezeichnungen noch weiter gehen müsste.

Generell ist zu konkludieren, dass die zwei Gesetzeszwecke – der Gesundheitsschutz sowie der Schutz vor Täuschung und Irreführung – durch die Einführung des PsyG zu einem gewissen Grad erfüllt werden konnten: Mit dem Berufsbezeichnungs- und Titelschutz, der Akkreditierung, der BAB-Pflicht für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in Psychotherapie, dem PsyReg, der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

und Titeln sowie den Strafbestimmungen sind Massnahmen und Mechanismen eingeführt worden, die indirekt zum Gesundheitsschutz beitragen. Künftig optimiert werden können der Gesundheitsschutz und der Schutz vor Täuschung und Irreführung, indem der Vollzug und insbesondere die Aufsicht durch die Kantone verbessert wird.

Es sind keine relevanten unbeabsichtigten Wirkungen beobachtet worden.

## 4 Empfehlungen

Aus Basis der vorliegenden Evaluationsergebnisse können folgende Empfehlungen formuliert werden:

**Empfehlung 1:** Wir empfehlen dem BAG eine Klärung der Bedeutung von Art. 44 PsyG (Rechtsschutz).

**Empfehlung 2:** Wir empfehlen keine Anpassung des Titelschutzes und der geschützten Berufsbezeichnungen.

**Empfehlung 3:** Wir empfehlen dem EDI sicherzustellen, dass die Übergänge und Übergangsbestimmungen neben der Psychotherapie auch für die weiteren Fachgebiete bei einer allfälligen Weiterentwicklung des PsyG einheitlich geregelt werden.

**Empfehlung 4:** Wir empfehlen dem EDI, darauf hinzuwirken, die Ausgewogenheit der Zusammensetzung der PsyKo zu prüfen und bei Neubesetzung nicht-universitäre Berufskreise und vielfältige Therapieansätze angemessen zu berücksichtigen. Der PsyKo empfehlen wir, die Ausstandsregeln mit der nötigen Umsicht anzuwenden, so dass deren Mitglieder bei allfälligen Interessens- oder Rollenkonflikten in den Ausstand treten.

**Empfehlung 5:** Wir empfehlen dem BAG, die Kantone an ihre unverzügliche Meldepflicht nach Art. 41 Abs. 1 PsyG zu erinnern und damit die Vollständigkeit des PsyReg voranzutreiben. Ebenfalls empfehlen wir dem BAG, die Praktikabilität für eintragende Stellen zu verbessern, indem Prozesse überprüft werden. Zudem kann die Praktikabilität für Nutzer/innen verbessert werden, indem geeignete Suchfunktionen eingefügt werden oder eine Zusammenführung mit den anderen Registern in Betracht gezogen wird. Zuletzt empfehlen wir dem BAG, die Bekanntheit des PsyReg bei Konsumenten/innen zu erhöhen (vgl. dazu auch Empfehlung 7). Damit die Nutzung des PsyReg besser erkannt werden kann, empfehlen wir dem BAG die regelmässige Erhebung von Daten zur Nutzung des PsyReg.

**Empfehlung 6:** Wir empfehlen den Kantonen, die Aufsicht der psychologischen Psychotherapeuten/innen zielgerichtet zu optimieren, wobei auch eine stichprobenartige Kontrolle zu prüfen ist und bestehende Qualitätskontrollmechanismen in die Überlegungen einbezogen werden sollen. Die Aufsicht über die Psychotherapeuten/innen soll analog zur Aufsicht über die Berufsausübung gemäss MedBG und GesBG weiterhin durch die Kantone erfolgen – auch um Synergien innerhalb der Kantone zu nutzen. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern künftig Synergien mit der Neuregelung zur Zulassung der Leistungsabrechnung

nach OKP genutzt werden können. Sollte die Aufsicht in den anderen Bereichen künftig ausgelagert werden, ist auch eine Auslagerung für den Bereich der Psychotherapie als mögliche Option zu prüfen. Wird die hoheitliche Aufgabe der Aufsicht der Psychotherapeuten/innen an private Institutionen ausgelagert, so sind klare Kriterien der Aufsicht festzusetzen und eine Oberaufsicht für die ausgelagerten Verantwortungen wahrzunehmen. Bei einer Auslagerung müssen zudem die rechtlichen Grundlagen dazu im PsyG geschaffen werden. Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass die Aufsicht künftig zweckmässig und wirksam erfolgt.

**Empfehlung 7:** Wir empfehlen dem BAG, den Wissensstand der Klienten/innen und Patienten/innen zu den Psychologieberufspersonen und zum PsyReg mit geeigneten Informationsmassnahmen zu fördern und zu verbessern.

**Empfehlung 8:** Wir empfehlen dem BAG, bei Optimierungsbestrebungen des PsyG die Überlegungen zum «Anordnungsmodell» mitzubersichtigen und damit Synergien zu nutzen.